

Das beste wäre gewesen, die Klaudia mit zwei im Wohnorte der Eheverber eigenberechtigte Zeugen zum evangelischen Pastor zu senden. Wenn der Pastor das Aufgebot vor diesen beiden verweigert hätte, hätten Klaudia und die zwei Zeugen sofort bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft die Weigerung des Pastors zu Protokoll geben sollen. Dann hätte die Bezirkshauptmannschaft das Aufgebot vornehmen müssen.

Wien, Pfarre Altlerchenfeld.

Koop. Karl Kraja.

IX. (Gültigkeit klandestiner Mischehen in Deutschland.)

Der in Oesterreich geborene Katholik Josef hat seit vielen Jahren seinen Wohnsitz in München aufgeschlagen und dort zu Fasching 1909 vor dem Standesamte und vor dem protestantischen Pastor die in München von protestantischen Eltern geborene Protestantin Martha geheiratet. Im Advent 1914 geht Josef nach langen Jahren wieder einmal beichten und offenbart seinem Beichtwater Justinus die Umstände seiner Eheschließung. Justinus erinnert sich, daß die Constitutio „Provida“ hinsichtlich der Gültigkeit klandestiner Mischehen nur Geltung hat für Nupturienten, die beide in Deutschland geboren sind, und gibt dem Pönitenten die Entscheidung: „Ihre Ehe ist ungültig. Ich kann Sie nur absolvieren, wenn Sie versprechen, die Ehe durch Konsenserneuerung vor einem katholischen Pfarrer und zwei Zeugen gültig zu machen. Versprechen Sie mir das?“ — Josef, der im übrigen gut disponiert schien, zögert mit der Antwort. Schließlich erklärt er: „Das kann ich nicht versprechen. Ich muß auch vorerst mit meiner Frau reden, ob sie mir überhaupt zum katholischen Pfarrer mitgeht.“ — Daraufhin entläßt Justinus den Josef ohne Absolution. Hat Justinus recht getan?

Antwort: Die Konstitution „Provida“, die mit dem Oesterfe (15. April) 1906 in Wirksamkeit getreten ist, bestimmt im Punkt II., daß alle gemischten Ehen, die von diesem Tage an im Gebiete des Deutschen Reiches mit Außerachtlassung der tridentinischen Form geschlossen würden, zwar unerlaubt und sündhaft, aber gültig sein sollen, wofern den Nupturienten kein anderes trennendes Ehehindernis des kanonischen Rechtes anhaftet. Da die Konstitution ausdrücklich ein Ausnahmsrecht für das Gebiet des Deutschen Reiches schuf, konnte diese Bestimmung zunächst nur auf jene Nupturienten Anwendung finden, die im Deutschen Reich ein Domizil oder Quasidomizil besaßen oder als Wohnsitzlose (vagi) sich im Deutschen Reich zur Zeit der Eheschließung aufhielten. Die Frage, ob auch eine von Fremden (peregrini) auf Grund der C. „Provida“ im Deutschen Reichsgebiete geschlossene klandestine Mischehe als gültig anzusehen sei, war vom Anfang an kontrovers (vgl. Leitner, Die Verlobungs- und Eheschließungsform nach dem Dekrete Ne temere. 2. Aufl. 1908. S. 66 [für Gültigkeit]. — Gennari, Breve commento della nuova legge sugli sponsali e sul matrimonio, ed. III. 1908, p. 46 nota [gegen die Gültigkeit].)

Als dann mit dem Ostertage des Jahres 1908 das Dekret „Ne temere“ in Kraft trat, blieb gleichwohl das Ausnahmsrecht der C. „Provida“ für die in Deutschland geschlossenen Mischehen unverändert aufrecht; denn das Dekret „Ne temere“ stellt in Punkt XI. § 2 die Mischehen allerdings unter das Gesetz der kirchlichen Eheschließungsform, läßt aber die Ausnahme offen: „nisi pro aliquo particulari loco aut regione aliter a S. Sede sit statutum“; und ausdrücklich hatte die S. C. Concilii noch unter dem 1. Februar 1908 ad IV. erklärt, daß unter diesen Ausnahmsbestimmungen die C. „Provida“ und nur sie allein gemeint sei. Nur ungern und vorläufig hatte der Heilige Stuhl diese Ausnahme belassen, wie deutlich aus der beigegebenen Mahnung herauszulesen ist: „Mens est: ut rescribatur Episcopis Germaniae, ut perpendere velint graviora incommoda quae proveniunt ex matrimoniis mixtis, et hinc supplicare Ss^{mo}, ut tempore opportuno abrogare Constitutionem *Provida* dignetur.“ (Mon. Eccl. vol. 21 p. 204. Zitiert bei Leitner, Eherecht², S. 313.)

Diese Bitte um Aufhebung der „Provida“ haben nun allerdings die Bischöfe Deutschlands in Anbetracht der Verhältnisse einstweilen noch nicht gestellt; der Heilige Stuhl hat aber selber kurz darauf eine wesentliche Einschränkung der C. „Provida“ verfügt. Am 28. März 1908 erklärte nämlich die S. C. Concilii auf die Anfrage: „Num exceptio, per const. *Provida* in Germania inducta, censenda sit uti mere localis, aut etiam personalis?“ Resp.: „Exceptionem valere tantummodo pro natis in Germania ibidem matrimonium contrahentibus, facto verbo cum Ss^{mo}.“ Schon der Beisatz „facto verbo cum Ss^{mo}“ und vor allem der Inhalt der Entscheidung selbst lassen klar erkennen, daß wir es hier nicht mit einer bloßen Interpretation, sondern mit einer Restriktion des Privilegiums zu tun haben. Nach dem 28. März 1908 waren also Mischehen, die von zwei in Deutschland zwar ansässigen, aber außerhalb Deutschlands geborenen Nupturienten im Gebiete des Deutschen Reiches geschlossen wurden, wegen Ralandestinität ungültig. Von Ostern 1906 bis 28. März 1908 waren sie gültig gewesen.

Damit war die Kontroverse über die territoriale oder persönliche Geltung des Privilegiums „Provida“ erledigt, aber dafür die alte Streitfrage der individuitas contractus heraufbeschworen. Wenn bei einer in Deutschland nach dem 28. April 1908 geschlossenen Mischehe nur ein Teil in Deutschland geboren war, teilte er dann seine Befreiung von der tridentinischen Form dem anderen, außerhalb Deutschlands geborenen Teile mit? Die Frage war wissenschaftlich kontrovers (vgl. Vermeersch, De forma sponsalium ac matrimonii post Decretum „Ne temere“. Brugis 1908. p. 55. [nein!]. Knecht, Die neuen eherechtlichen Dekrete. Köln 1909. S. 98 [ja!]), bis sie die S. C. de Sacramentis am 18. Juni 1909 authentisch entschied durch die Erklärung ad I.: Responsum S. C. C. diei 28. Martii 1908 ad II.: „Exceptionem valere tantummodo pro natis in Germania

ibique matrimonium contrahentibus“ ita esse intelligendum, ut in quovis casu ambo conjuges debeant esse nati in Germania, seu respective in regno Hungariae.

Damit war für die Zukunft eine weitere Beschränkung des Privilegiums für Deutschland (und Ungarn) ausgesprochen.

Es bleibt nur noch die Frage, ob die Entscheidungen vom 28. März 1908 und vom 18. Juni 1909 lediglich als Einschränkungen der C. „Provida“ für die Zukunft zu gelten haben, oder ob schon die von Oftern 1906 bis 28. März 1908, beziehungsweise 18. Juni 1909 in Deutschland klandestine geschlossenen Ehen nach den in diesen beiden Entscheidungen festgelegten Grundsätzen zu beurteilen sind.

Auf diese Frage kann die Antwort nach dem Gesagten kaum zweifelhaft sein: Die beiden Entscheidungen sind nicht rückwirkend. Klar und entschieden spricht dies Bernz-Laurentius im 4. Bande seines *Jus Decretalium*², 1911, n. 188 aus: „Si quaerimus de mixtis matrimoniis in Germania a promulgata const. „Provida“ usque ad declarationes postea datas, dicendum est, matrimonia mixta usque ad 28. Martii (1908) clandestine contracta quaecumque fuisse valida; usque ad 15. (recte 18.) Junii 1909 ea tantum in quibus alter saltem contrahens in Germania natus fuerit; ab hoc die illa tantum esse valida, quorum uterque contrahens sit in Germania natus. Ratio est, quia ante citatas decisiones circumstantia illa de nativitate alterutrius aut utriusque partis in Germania a verbis legis non exigebatur. Defectus ergo hujus circumstantiae impedimentum dubium ac proinde nullum constituebat.“

Dieselbe Ansicht hatte hinsichtlich der Entscheidung vom 28. März 1908 schon 1909 Dr. Frühstorfer in dieser Zeitschrift (LXII. S. 608 ff) vertreten. Vgl. auch den Ratus von Dr. Prümmer in dieser Zeitschrift 1912 (LXV. S. 104 ff).

Neuestens ist diese Ansicht autoritativ bestätigt worden durch eine Entscheidung der obersten römischen Behörde, der S. R. et U. Inquisitio vom 12. August 1914, die im „Amtsblatt für die Erzdiözese München und Freising“ Nr. 36 vom 9. Dezember 1914 veröffentlicht ist. Sie lautet wörtlich:

„Beatissime Pater.

Humillime infrascriptus Officialis Iudicii matrimonialis Archidioecesis Monacen. et Frisingen. petit resolutionem sequentis Dubii.

Per Sacram Congregationem de Sacramentis ad dubium: „Num exceptio per Constitutionem „Provida“ in Germania inducta censenda sit uti mere localis aut etiam personalis“, die 28. Martii 1908 responsum est: Exceptionem valere tantummodo pro natis in Germania ibidem matrimonium contrahentibus et die 18. Junii 1909 resolutum est: Ambo conjuges debent esse nati in Germania.

Quaeritur, utrum hae condiciones pro futuro tantum valeant an ad praeteritum etiam scilicet ad ipsum tempus Constitutionis „Provida“ con-

ditae retrotrahendae sint ac si ipsi Constitutioni insint, ita ut matrimonia mixta in quibusvis Imperii Germanici provinciis et locis ante diem Paschae 1906 contracta nisi ambo conjuges in Germania nati fuerint pro validis habenda non sint.

Datum Monachii in Bavaria die 11. Maji 1914.

Sanctitatis Vestrae humillimus et obedientissimus servus

(L. † S.)

Dr. Aemilianus Uttendorfer,

Canonicus et Officialis.

Feria IV die 12. Augusti 1914.

In Congregatione generali S. R. et U. Inquisitionis proposito supra dicto dubio, re mature perpensa praehabitoque RR. DD. Consultorum voto, Eminentissimi ac Reverendissimi DD. Cardinales in rebus fidei et morum Generales Inquisitores decreverunt:

Affirmative ad primam partem, seu conditiones pro futuro tantum valere et *Negative* ad secundam partem seu matrimonia, de quibus agitur, per se ex hoc capite esse valida.

Insequenti vero feria V. ejusdem mensis et anni, SS. D. N. Pius divina providentia Papa X in audientia R. P. D. Adessori S. Officii impertita habita de hac re relatione resolutionem Eminentissimorum Patrum adprobavit.

Aloisius Castellano, S. R. et U. I. Notarius.“

Demnach sind in der Geltung der C. „Provida“ für klandestine Mischehen in Deutschland drei Perioden zu unterscheiden: 15. April 1906 — 28. März 1908 — 15. Juni 1909 — auf weiteres. Die Mischehe des Josef mit der Martha (Jahring 1909) fiel in die zweite Periode, in der allerdings zur Gültigkeit klandestiner Mischehen wenigstens ein Teil in Deutschland geboren sein mußte, aber noch nicht ausgesprochen war, daß beide Teile in Deutschland geboren sein mußten. Laura war nun tatsächlich in Deutschland geboren, und somit die Ehe als gültig anzusehen.

Der Beichtvater Justinus hat also falsch entschieden und ist verpflichtet, seinen Irrtum nach Möglichkeit gutzumachen. Er hat, wenn ihm der Aufenthalt des Josef bekannt ist, diesen ehestens zu sich zu rufen, mit der durch das sigillum gebotenen Vorsicht seine irrige Entscheidung zu korrigieren und die Ehe des Josef als gültig anzuerkennen, aber ihm aufzuerlegen, daß er sich wegen Absolution von den kirchlichen Zensuren, die er sich durch die protestantische Trauung zugezogen, an den Ordinarius wende und der Pflicht der katholischen Kindererziehung nachkomme. Dann steht auch seiner Absolution in foro sacramentali nichts mehr im Wege. Diese kann ihm auch sogleich erteilt werden, wenn er pro foro interno der Zensur wegen Unkenntnis der Strafbestimmung nicht verfallen ist, seine Pflichten hinsichtlich der katholischen Kindererziehung zu erfüllen verspricht, pro foro externo die einzuholenden Mandate des Ordinarius zu übernehmen bereit ist und sein Seelenzustand den Aufschub der Absolution nicht angezeigt erscheinen läßt.

Einj.

Prof. Dr. W. Grojam.

X. (Künstliche Ernährung und Viatikum.) In einem Spital liegen zwei schwerkranke Personen, welche künstlich ernährt werden.